



# Der älteste Bundes-Brief, 1. August 1291.

Swizer Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.

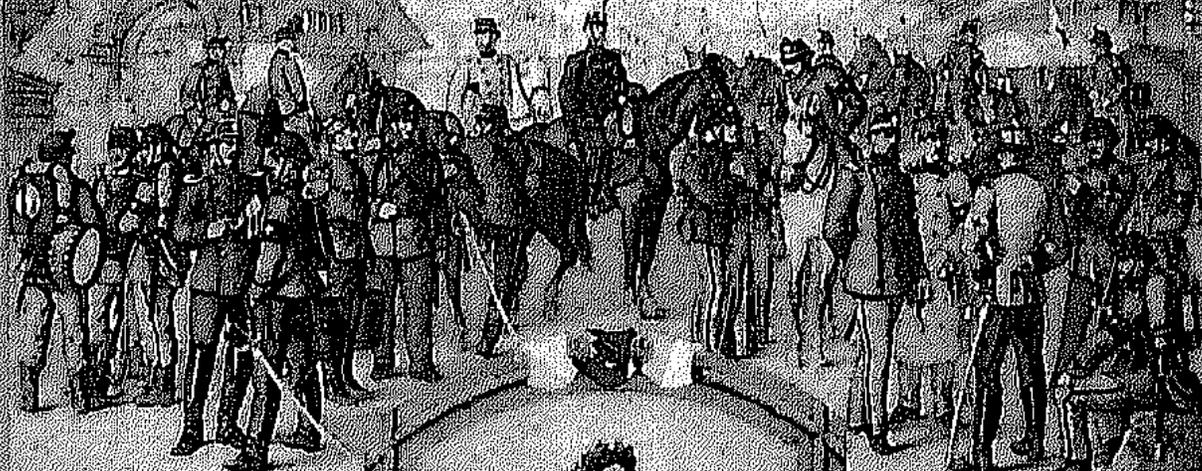
Im Namen des Herrn Amen. Für Förderung des Ansehens und für den öffentlichen Nutzen wird gesorgt, wenn Verträge zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens auf gehörige Weise abgeschlossen werden. Deshalb haben wir, die Leute des Thales Uri, Schwyz und des untern Thales in den Waldstätten in Anbetracht der schwierigen Zeiten, um uns und das Unserer besser zu verteidigen und in besserem Stande erhalten zu können, uns gegenseitige Hilfe und Rath für Personen und Gut, innerhalb und anßerhalb, nach besten Kräften gegen alle und jede versprochen, die irgend einem Unrecht, Schaden oder Gewalt anthun sollten an Leib oder an Gut. Wir geloben uns gegenseitig Hilfe in Nothfällen in eigenen Kosten zur Abwehr ungerechter Angriffe und zur Sühne des Unrechtes, treulich und ohne Gefährde, indem wir den eidlich beschworenen alten Bund wieder hiemit erneuern. Jeder Mann soll nach seinem Stande seinem Herrn geziemend dienen und gehorsam sein. Wir haben auch einmüthig uns vereinbart, keinen Richter aus den Thälern anzunehmen, und zu gedulden, der mit Geld oder Gut sein Amt erkaufte oder der nicht unser Landsmann ist. Entsteht unter den Eidgenossen Uneinigkeit, so sollen die Einsichtigern zusammentreten und nach bestem Wissen den Streit beizulegen suchen; weigert sich der eine Theil, diesen Entscheld anzunehmen, so sollen die Eidgenossen dem andern Theile Hilfe leisten. Wer böswillig einen Unschuldigen tödtet, verliert sein Leben; wenn er nicht nachweisen kann, daß er am Todschlage unschuldig sei; entweicht der Missethäter, so darf er nicht mehr zurückkehren; wer diesen aufnimmt oder beschützt, muß aus den Thälern weichen bis er von den Eidgenossen nach reiflicher Berathung zurückgerufen wird. Wer bei Tag oder Nacht bei einem Eidgenossen durch Brandstiftung Schaden anrichtet, der darf nicht mehr als Landsmann angesehen werden. Wer in den Thälern einen solchen aufnimmt und schirmt, ist gegen den Beschädigten ersatzpflichtig. Wenn auch ein Eidgenosse den andern beraubt oder schädigt, wie es immer nur sein mag, dessen in den Thälern befindliche Habe ist mit Beschlagnahme zu belegen, um nach den Rechtsatzungen dem Geschädigten Ersatz zu schaffen. Niemand darf von einem andern ein Pfand nehmen, sofern er nicht notorisch Schuldner oder Bürge ist und eine spezielle Bewilligung der Richter vorlegt. Es soll auch jeglicher seinem Richter gehorsam sein, und falls es notwendig wird, den Richter innerhalb der Thäler zeigen vor welchem er zu Recht stehen soll. Wer auch dem Gerichte sich widersetzt, und durch seinen ungehorsam einen Eidgenossen schädigt, einen solchen Widerspenstigen sollen alle Eidgenossen zwingen, Genugthuung zu leisten. Wenn Krieg oder Mißthellung unter den Eidgenossen entsteht; so sind die Eidgenossen, falls ein Theil der Streitenden sich weigert, Recht zu nehmen oder Genugthuung zu leisten, gehalten, den andern Theil zu schirmen. — Diese zu gemeinem Nutzen und Wohle angeordneten Statuten sollen, so Gott will, ewig dauern. Zur Bekräftigung dieses Vertrages ist gegenwärtige Urkunde mit dem Siegel der drei vorgenannten Gemeinwesen und Thäler befestigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang August.



EINER FÜR ALLE



ALLE FÜR EINEN



Die Schweizerische Armee